

Platz- und Flugbetriebsordnung
Modellsportgemeinschaft Gerolzhofen e.V.

Grundsätzlich gilt die Aufstiegserlaubnis Nr. 25.1 – 3747.05/02, vom 26.02.2019.

Der Flugplatz darf nur von Mitgliedern der Modellsportgemeinschaft Gerolzhofen e.V. benutzt werden. Tages-/ Zeitmitgliedschaften sind unter den Voraussetzungen der Aufstiegserlaubnis möglich.

Der Aufenthalt von Personen und das Parken von Fahrzeugen ist nur innerhalb des in der Aufstiegserlaubnis Nr. 25.1-3742.05/02, Anlage 2, alternativ Anlage 2a gekennzeichneten Aufenthaltsraums zulässig.

Flugraum ist ausschließlich der im Lageplan, Anlage 2, alternativ Anlage 2a der Aufstiegserlaubnis gekennzeichnete Bereich.

Jeder Pilot muss eine gültige Haftpflichtversicherung gemäß den Bestimmungen des §103 Abs. 3 Luftverkehrs- Zulassungs- Ordnung nachweisen können.

Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den fernmelderechtlichen Vorschriften entsprechen. Die in der Aufstiegserlaubnis genannten gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Jeder Pilot hat sich so zu verhalten, dass die Öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen nicht gefährdet werden, sowie der Flugbetrieb in keiner Weise gestört wird.

Es dürfen Modelle bis max. 25 kg Gesamtmasse betrieben werden.

Es dürfen max. **fünf** Modelle mit Kolbenverbrennungsmotor die einen Schallpegel von 81dB(A)/25m nicht überschreiten, **oder** max. **vier** Modelle mit Kolbenverbrennungsmotor die den Schallpegel von 82dB(A)/25m nicht überschreiten, **oder** max. **vier** Modelle mit Turbinenantrieb die den Schallpegel von 90dB(A)/25m nicht überschreiten, gleichzeitig betrieben werden.

Von Montag bis einschließlich Freitag, außer Feiertage, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr, dürfen max. **zwei** Modelle mit Kolbenverbrennungsmotor die einen Schallpegel von 76dB(A)/25m nicht überschreiten, **oder** max. **ein** Modell mit Turbinenantrieb das den Schallpegel von 90dB(A)/25m nicht überschreitet, gleichzeitig betrieben werden.

Für Modelle mit Kolbenverbrennungsmotor / Turbinenantrieb ist ein Lärmpass zu führen, und den gem. der Aufstiegserlaubnis autorisierten Personen auf Verlangen vorzulegen.

Die Erstellung des Lärmpasses hat gem. den Angaben der Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL) vom 01.08.2004 sowie Ziff. V Nr. 12 der Genehmigung zu erfolgen.

Flugmodelle mit intermittierenden Strahltriebwerken (Pulsotriebwerk, Schubrohr, Schmidt-Argus- Rohr) oder Staustrahltriebwerken (Ram- Jet) dürfen grundsätzlich nicht betrieben werden!

Alle Modelle mit einer Startmasse von mehr als 0,25 kg sind an sichtbarer Stelle mit Namen und Adresse des Piloten in dauerhafter und feuerfester Form zu kennzeichnen. (§19 Abs. 3 LuftVZO)

Das Hausrecht auf dem Modellflugplatz sowie an den dazugehörigen Einrichtungen übt allgemein der geschäftsführende 1. Vorstand aus.

Es liegt in seinem Ermessen den Flugbetrieb zu beschränken, einzustellen, oder Einzelflugverbot zu erteilen. Diese Maßnahmen sind zumindest nach Aufforderung zu begründen. Den Anordnungen ist absolut Folge zu leisten.

Bei Abwesenheit wird der 1.Vorstand durch die weiteren Vorstandsmitglieder entsprechend der Reihenfolge vollrechtlich vertreten.

Während des Flugbetriebs vertreten die dienstführenden Flugleiter den Vorstand und haben somit volle Weisungsbefugnis neben dem Vorstand.

Den Anweisungen der Flugleiter ist unbedingt Folge zu leisten.

Bei mehr als zwei zielgerichtet auf dem Platz anwesenden Personen, wobei es sich um die Modellpiloten, deren Angehörige und sonstige Personen, die zum Gelände gekommen sind, um sich nicht nur kurzzeitig dort aufzuhalten handelt, wird das zuerst angekommene, sachkundige Mitglied Flugleiter. Er **kann** von einem anderen sachkundigen Mitglied vertreten werden. Beide tragen sich ins Flugbuch mit Uhrzeit ein. Verlässt einer den Platz vorzeitig, ernennt er einen Vertreter.

Bei weniger als drei zielgerichtet auf dem Flugplatz befindlichen Personen ist für die Piloten der Kenntnissnachweis gem. §21a Abs. 4 Satz 1 und Satz 3 LuftVO verbindlich.

Der Flugleiter hat u.a. dafür zu sorgen, dass sich jeder am Flugbetrieb teilnehmender Pilot ordnungsgemäß in das Flugbuch mit Angabe des Namens, der Frequenz, Modellbezeichnung, Unterschrift und der Flugzeiten einträgt. Bei motorbetriebenen Modellen sind jeweils die genaue Start- und Landezeit einzutragen. Bei Modellen ohne Motor genügt neben der o.g. Eintragungen die Zeitangabe der Aufnahme und Beendigung der Teilnahme am Flugbetrieb.

Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und gegebenenfalls ordnend einzugreifen.

Der Flugleiter hat besondere Vorkommnisse im Flugbuch einzutragen und ausgesprochene Flugverbote festzuhalten sowie dem Vorstand unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Des Weiteren hat der Flugleiter sicherzustellen, dass sich nicht unmittelbar am Flugbetrieb beteiligte Personen innerhalb des Aufenthaltsbereichs gemäß Anlage 2 / 2a aufhalten.

Vor Inbetriebnahme der Fernsteuerung muss sich jeder Pilot in das Flugbuch eintragen und seine Frequenz auf der Frequenztafel belegen. Bei Mehrfachbelegungen müssen sich die Piloten absprechen. (ordentliche Mitglieder haben Vorrang vor Tages- / Zeitmitgliedschaften)
Die Sender sind während des Betriebes mit einer farbigen Kennzeichnung (Frequenzfahne) zu versehen, auf der der Kanal deutlich lesbar dargestellt ist.
Die Verantwortung für die jeweilig freie Frequenz liegt allein beim sich eintragenden Piloten.

Start und Landebahn müssen bei Flugbetrieb stets frei sein von Personen, festen oder beweglichen Hindernissen.

Im Start- und Landegelände dürfen sich bei Flugbetrieb nur steuernde Piloten und gegebenenfalls notwendige Helfer aufhalten. Sind gleichzeitig mehrere Modellflugzeuge im Luftraum, so müssen die Piloten eine Gruppe bilden, um sich so durch Sprechen deutlich verständigen zu können.

Grundsätzlich darf Flugbetrieb nur dann durchgeführt werden, wenn außer dem Piloten eine weitere Person anwesend ist, die in Notfällen erste Hilfe leisten, sowie weitere Hilfsmaßnahmen einleiten kann. Piloten und Hilfspersonen müssen nachweislich an einem 1.Hilfe-Kurs gemäß §8 der Straßenverkehrszulassungsordnung erfolgreich teilgenommen haben.
Unfälle mit Personen- oder Sachschäden sind unverzüglich dem Flugleiter bzw. der Vorstandschaft zu melden.

Betriebsbereite Modelle sind grundsätzlich im Piloten-Sicherheitsraum mit Front zur Mitte abzustellen.

Der Flugbetrieb ist unter genauer Beachtung der Festsetzungen und Auflagen der Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, durchzuführen.

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des Luftrechts (z.B. LuftVG, LuftVO, LuftVZO, LuftPersV) und andere Rechtsvorschriften (z.B. Gesetz über Fernmeldeanlagen) sowie insbesondere die LVL sind zu beachten.

Eine gleichzeitige Benutzung verschiedener Start- und Landebahnen ist nicht zulässig.

Ein Zuwiderhandeln gegen diese Platz- und Flugordnung zieht sofortiges, zeitlich beschränktes Flugverbot nach sich.

Neben dem Vorstand ist auch jeder Flugleiter, insbesondere der diensttuende, ermächtigt:

- Flugverbot für den Rest des Tages auszusprechen.
- den Piloten oder sonstige Personen vom Platz zu verweisen.

Darüber hinaus kann bei Verstößen gegen diese Platz- und Flugordnung oder sonstige Anordnungen der Vorstand ohne besondere Anhörung dem Piloten ein zeitlich begrenztes Flugverbot bis zu 4 Wochen erteilen.

Ein darüber hinaus gehendes Flugverbot bis zu 12 Monate muss vom Vereinsausschuß mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

Weitergehende disziplinarische Maßnahmen trifft die ordentliche Mitgliederversammlung.

Flugzeiten:

Täglich in den Stunden zwischen der bürgerlichen Morgendämmerung und dem Ende der bürgerlichen Abenddämmerung (Mitte der Sonnenscheibe befindet sich 6° unter dem Horizont) Mit Verbrennungsmotoren / Turbinen:

Werktags 08:00 bis 22:00 Uhr Sonn- und Feiertags 09:00 bis 22:00 Uhr

Bei einem Unfall oder Notfall ist folgendes zu beachten: Ersthilfeausrüstung befindet sich in der Schutzhütte und den Fahrzeugen der Modellflieger. Notruf über Festnetztelefon in der Schutzhütte oder über Handy.

Notrufnummern:	Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt	112
	Polizei	110

Jedes, am aktiven Flugbetrieb teilnehmende Mitglied der Modellsportgemeinschaft Gerolzhofen e.V., erkennt die mit dieser Flugbetriebsordnung getroffenen Regelungen, sowie die vom Luftamt Nordbayern erlassene Aufstiegserlaubnis an und bestätigt dies mit seiner Unterschrift.

(die Unterschriftenliste, diese Platz- und Flugordnung, sowie die Erlaubnisbescheide des Luftamt Nordbayern und der Auszug aus der Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL) sind zur Einsicht in Kopie in der Schutzhütte hinterlegt.)